

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/3/3 B1593/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2004

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt  
BDG 1979 §38, §40  
VfGG §87 Abs2

## **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht auch durch den Ersatzbescheid betreffend die Abberufung eines Abteilungsleiters im Sozialministerium und Zuweisung als Referent in eine andere Abteilung nach aufhebendem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes; keine Notwendigkeit der im Ersatzbescheid betreffend Zurückverweisung der Angelegenheit an die erste Instanz angeordneten weiteren Erhebungen

## **Rechtssatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht auch durch den Ersatzbescheid betreffend die Abberufung eines Abteilungsleiters im Sozialministerium und Zuweisung als Referent in eine andere Abteilung nach aufhebendem E v 11.06.03, B1454/02.

Der Behörde ist es kraft §87 Abs2 VfGG stets verwehrt, die beschwerdeführende Partei durch Nachschieben einer neuen rechtlichen Begründung bei Erlassung des Ersatzbescheides um den Prozesserfolg zu bringen, der durch das im ersten Rechtsgang wirkte verfassungsrechtliche Erkenntnis bewirkt wurde (vgl zB VfSlg 14456/1996, 14467/1996, 14898/1997).

Es ist nicht zu erkennen, inwiefern es - wie die Berufungskommission meint - im vorliegenden Fall zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes noch ausgedehnter Erhebungen bedarf. Vielmehr hätte die Berufungskommission - ausgehend davon, dass weder aus der Begründung des bei ihr bekämpften Bescheides (andernfalls hätte es nämlich schon im ersten Rechtsgang keines "ergänzenden Ermittlungsverfahrens" zur Frage, "ob der Reorganisation der Zentralstelle ein Organisationskonzept zu Grunde liegt bzw. ob Kriterien vorliegen, welche die Aufteilung der ehemaligen Abteilung des [Berufungswerbers] nachvollziehbar machen bzw. die Abberufung des [Berufungswerbers] von seiner Leitungsfunktion im Sinne eines wichtigen dienstlichen Interesses sachlich rechtfertigen") noch aus dem von ihr durchgeführten ergänzenden Ermittlungsverfahren eine Antwort auf die soeben als "einzig maßgebliche" bezeichnete Frage zu gewinnen ist - den bei ihr angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben gehabt.

Ein bei Erlassung des Ersatzbescheides begangener Verstoß gegen das sich aus §87 Abs2 VfGG ergebende Gebot verletzt den Beschwerdeführer im selben Recht wie der im ersten Rechtsgang erlassene und vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bescheid (vgl zB VfSlg 6043/1969, 6869/1972, 8397/1978, 8571/1979, 10220/1984, 14456/1996, 14467/1996, 14898/1997).

## **Entscheidungstexte**

- B 1593/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.03.2004 B 1593/03

## **Schlagworte**

Bindung (der Verwaltungsbehörden an VfGH), Dienstrechte, Versetzung, Verwendungsänderung, Verwaltungsverfahren, Berufung, Kassation und Zurückverweisung, Ermittlungsverfahren, VfGH / Prüfungsmaßstab, Ersatzbescheid

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B1593.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09959697\_03B01593\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)